

1249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (335/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen haben am 28. Februar 1990 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Liberalisierung der Länder Osteuropas ist es für Österreich erforderlich, die wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere durch Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen, zu intensivieren.

Durch die Schaffung des Ost-West-Fonds soll ein Instrument geschaffen werden, das durch die teilweise Abdeckung der damit verbundenen Risiken den österreichischen Unternehmen die Vornahme von solchen Direktinvestitionen erleichtert und damit gleichzeitig die Position der österreichischen Wirtschaft insgesamt gesehen stärkt. Davon sind auch positive Impulse für die Restrukturierung der Länder Osteuropas zu erwarten.

Die erforderliche Risikoaufteilung soll durch die Übernahme von Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. (FGG) in Weiterentwicklung des bereits bestehenden Garantieinstrumentariums erreicht werden, der für diesen Zweck ein zusätzlicher Haftungsrahmen über 5 Milliarden Schilling an Kapital eingeräumt wird. Die FGG kann damit sofort nach Inkrafttreten der Novelle als Träger des Ost-West-Fonds tätig werden. Entsprechend der weiteren Entwicklung dieses Aufgabenbereiches kann im nächsten Schritt eine Tochtergesellschaft der FGG zur Wahrnehmung der mit dem Ost-West-Fonds zusammenhängenden Tätigkeiten gegründet werden. Die Umwandlung des Ost-West-Fonds in eine mit eigenem Haftungsrahmen

ausgestattete Tochtergesellschaft der FGG wird für eine spätere Novellierung des Garantiegesetzes ins Auge gefaßt. Die gewählte Gesetzesformulierung stellt weiters sicher, daß der Einsatz der neugeschaffenen Garantieinstrumente nicht auf die Länder Osteuropas eingeschränkt ist.

Die Regelung des Ost-West-Fonds erfolgt in einem neuen Abschnitt II des Garantiegesetzes 1977. Anlässlich der Einführung des Ost-West-Fonds sollen überdies einige den bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Garantiegesetzes Rechnung tragende ergänzende Novellierungen von Bestimmungen des Garantiegesetzes erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Ziffer 1:

Infolge der Regelung des Ost-West-Fonds in einem neuen Abschnitt II werden die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 9 als Abschnitt I zusammengefaßt. Die generell die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. betreffenden Bestimmungen des Abschnittes I, etwa hinsichtlich der Deckungsrücklage oder des Beauftragten des Bundesministeriums für Finanzen, gelten für die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. auch, soweit sie im Rahmen des Ost-West-Fonds tätig wird.

Zu Ziffer 2:

Die Erweiterung dieser Bestimmung stellt sicher, bei Investitionsprojekten auch den wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Anteil nicht aktivierungsfähiger Projektkosten, wie etwa Anlaufkosten, verstärkt in die Förderung einbeziehen zu können.

2

1249 der Beilagen

Zu Ziffer 3:

Die Erfahrungen bei Sanierungsprojekten haben gezeigt, daß der Erfolg ganz wesentlich auch von der Zurverfügungstellung geeigneter Managementhilfen abhängt, sodaß das bisherige Instrumentarium des § 1 b Abs. 2 auf die Kostenübernahme für geeignete Konsulenten ausgedehnt wird.

insbesondere auch im Hinblick auf die in § 6 geregelten Kreditoperationen zur Vermeidung einer nicht sachgerechten Besteuerung erforderlich.

Zu Ziffer 4:

Der bisherige Abs. 2 des § 2 ist durch die Novellierung von § 10 des Rekonstruktionsgesetzes gemäß Abschnitt III des Bundesgesetzes BGBL Nr. 325/1986 gegenstandslos geworden. Der neu gefaßte Abs. 2 stellt klar, daß für den Fall der Finanzierung von Garantiezahlungen durch Kreditoperationen gemäß § 6 diese nicht dem Konto für eine Deckungsrücklage anzulasten sind.

Zu Ziffer 9:

Der Ost-West-Fonds wird in Form eines weiteren Haftungsrahmens in die bestehenden Regelungen des Garantiegesetzes integriert, die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer diesbezüglichen Geschäftstätigkeit die Bezeichnung „Ost-West-Fonds“ ihrem Firmenwortlaut beizufügen und die entsprechenden Haftungen im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

Die Festlegung der Bedingungen der Garantieübernahme im neuen § 11 folgt im wesentlichen der Konstruktion des bestehenden § 1. Zusätzlich zu Finanzierungsgarantien mit besonderem Haftungsfall (Risk Sharing) wird die Möglichkeit der Übernahme von direkten Erfolgsgarantien geschaffen.

Zu Ziffer 5:

Die bisherige ausschließlich auf stichtagsbezogene Buchwerte abstellende gesetzliche Regelung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Sie wird durch eine flexible Bestimmung ersetzt, die der FGG bei der Festsetzung des Entgeltes insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung eine größere Gestaltungsfreiheit einräumt.

Eine gesetzliche Einschränkung des Kreises der für eine Garantie des Ost-West-Fonds in Betracht kommenden Wirtschaftszweige erfolgt nicht. Um sich flexibel den wandelnden wirtschaftlichen Gegebenheiten und den gewonnenen Erfahrungen anpassen zu können, soll die detaillierte Festlegung des Staatenkreises, der begünstigten Projekte sowie der Ausgestaltung der Garantien in Form von Richtlinien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. erfolgen, die der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedürfen.

Zu Ziffer 6:

Anstelle der bisherigen Refinanzierungsgarantien gemäß § 6 Garantiegesetz, die in der Praxis keine Bedeutung erlangten, sieht der neugefaßte § 6 eine Refundierungs- und Haftungsermächtigung vor, um für den Fall des Schlagendwerdens größerer Risiken die Höhe der Schadloshaltung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. durch den Bund prognostizierbar zu gestalten.

§ 12 sieht vor, daß die gemäß § 1 b Abs. 2 zur Verfügung gestellten Mittel auch für die Übernahme von Kosten für Konsulenten heranziehbar sind; die für die Projektebeurteilung und Projektbetreuung von Auslandsinvestitionen eingesetzt werden können.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ditz, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Heindl und Dr. Feuerstein sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laina.

Zu Ziffer 7:

Diese Bestimmung stellt klar, daß seitens des Bundes auch für die Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 11 kein Entgelt zu erheben ist.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Ziffer 8:

Die Befreiung der Gesellschaft von der Sonderabgabe für Banken entspricht der Zielsetzung der bestehenden Steuerbefreiungen des Abs. 4 und ist

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 04 18

Remplbauer

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

%.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Garantiegesetz 1977 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982, 634/1982 und 569/1983 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „Abschnitt I“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) langfristigen Finanzierung von Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger ProjektAufwendungen und des damit verbundenen Betriebsmittelbedarfes; oder“

3. In § 1 b Abs. 2 wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Die Gesellschaft ist ferner ermächtigt, die Kosten für Konsulenten zu übernehmen, die für die Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland eingesetzt werden können, sowie die Kosten für Konsulenten gemäß § 12.“

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zahlungen aus von der Gesellschaft übernommenen Garantien sind insoweit nicht dem Konto für eine Deckungsrücklage anzulasten, als diese Zahlungen durch Kreditoperationen gemäß § 6 finanziert werden.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. Die Gesellschaft hat für ihre Garantieübernahme ein Entgelt festzusetzen.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Gesellschaft die Ausgaben für Zinsen, Kosten und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die Gesellschaft im Gesamtausmaß bis zu

5 Milliarden Schilling mit Haftung des Bundes gemäß Abs. 2 aufnimmt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für von der Gesellschaft im Inland durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) zu übernehmen, insofern diese Kreditoperationen von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, für die eine Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes besteht, durchgeführt werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 2 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 5 Milliarden Schilling an Kapital und 5 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall einen Betrag von 2 Milliarden Schilling nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation dreißig Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der in Abs. 4 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984) beträgt.

(4) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 3 lit. d ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zins- und Tilgungszahlungen auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum

Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, heranzuziehen.“

7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Ausdruck „gemäß §§ 1 bis 3“ die Worte „sowie 11“ eingefügt.

8. § 7 erhält nachstehenden Abs. 5:

„(5) Die Gesellschaft ist von der Sonderabgabe für Banken (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980) befreit.“

9. Die §§ 10 bis 13 lauten:

,Abschnitt II — Ost-West-Fonds

§ 10. Unter der Bezeichnung „Ost-West-Fonds“ wird für die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Abschnittes ein weiterer Garantierahmen geschaffen. Die Gesellschaft hat bei ihrer Geschäftstätigkeit nach diesem Abschnitt ihrem Firmenwortlaut die Bezeichnung „Ost-West-Fonds“ beizufügen und die entsprechenden Garantien im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes schadlos zu halten, falls diese aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf Grund von Abschnitt II dieses Bundesgesetzes Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus Mitteln der Deckungsrücklage gemäß § 2 Abs. 1 gedeckt werden können.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 5 Milliarden Schilling an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten und nur dann übernehmen, wenn

1. die Gesellschaft gegenüber Unternehmen mit Sitz im Inland Garantien zur Deckung von wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland übernimmt oder
2. die Gesellschaft Garantien zur Förderung der langfristigen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen mit Sitz im Inland übernimmt.

(3) Garantien gemäß Abs. 2 dürfen nur dann übernommen werden, wenn auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Garantie übernommen wird, erwartet werden kann, daß die Beteiligung oder sonstige Investition im Ausland einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens leistet und bei Garantieübernahme gemäß Abs. 2 Z 2 die Verbindlichkeiten aus den garantierten Finanzierungen vereinbarungsgemäß zurückgezahlt werden können.

(4) Für die Übernahme der Garantien gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft Richtlinien zu erlassen, die der Zustimmung durch den Bundesminister für Finanzen bedürfen und insbesondere nachstehende Regelungen enthalten müssen:

1. Festlegung der Staaten, die als Standort der Beteiligungen oder sonstigen Investitionen in Betracht kommen;
2. Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen mit Sitz im Inland;
3. Ausmaß und Ausgestaltung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Garantien;
4. Festlegung des von der Gesellschaft mit dem Garantenehmer zu vereinbarenden Garantieentgeltes.

§ 12. Die Gesellschaft ist ermächtigt, im Rahmen der ihr gemäß § 1 b Abs. 2 zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten für Konsulenten zu übernehmen, die für die Projektsbeurteilung und Projektbetreuung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland durch Unternehmungen mit Sitz im Inland eingesetzt werden können.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.